

**Von:** Rehkemper, Evelyn <[Evelyn.Rehkemper@hdi.de](mailto:Evelyn.Rehkemper@hdi.de)> **Im Auftrag von** HDI Direktbetreuung  
**Gesendet:** Dienstag, 24. März 2020 14:44  
**Betreff:** HDI - Coronavirus: Betriebsschließung = Arzt-, Facharzt- und Zahnarztpraxen // Berufshaftpflicht = unser Beitrag zur aktuellen Situation  
**Priorität:** Hoch

Sehr geehrte Vertriebspartnerin,  
sehr geehrter Vertriebspartner,

### **Betriebsschließung im Rahmen der Inhalts-und Elektronikversicherung für Ärzte:**

Aufgrund der hohen Nachfrage möchten wir Sie darüber informieren, dass vorerst bis auf Weiteres grundsätzlich folgende Risikogruppen mit der Zusatzoption Betriebsschließung versicherbar sind:

- **Arztpraxen für Allgemeinmedizin,**
- **Facharztpraxen und**
- **Zahnarztpraxen**

(Die Wagniskennziffern 86210 / 86220 / 86230) sind in der Übersicht HDI – Firmenservice Versicherungsdeckungen hinterlegt)

Für alle anderen Risikogruppen gilt ein Zeichnungsverbot über alle Angebotsrechner (wie z.B. Gervis, Firmen Digital etc.) sowie für jegliche Rahmenverträge und Deckungsnoten mit Betriebsschließung als auch für eventuell zu übertragende Portfolien.

Der **Baustein Betriebsschließung** ist im Rahmen von *Firmen Digital* sowohl in der Sparte Sachwerte/Erträge, als auch in der Komplettlösung Compact **als Zusatzoption** in beiden Deckungsvarianten (Mehr- und Allgefahren) versicherbar.

Wichtig ist, dass das Risiko über *Firmen Digital* online beantragt wird. Probieren Sie es [HIER](#) (oder über <https://www.hdi.de/apps/firmen-digital/vpm>) direkt aus.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aktuell ausschließlich Versicherungsschutz für die o. g. Risikogruppen in Deckung genommen wird, was Sie selbst über den Firmen Digital-Rechner abschließen. Eine manuelle Angebotserstellung mit dem Baustein Betriebsschließung ist derzeit nicht möglich.

Weitere Informationen zu Firmen Digital erhalten Sie in unserem [eDOK](#) oder in unserem Webinar am 03.04.2020: [Webinarfreitag](#)

### **Allgemeine Informationen:**

Eine Betriebsschließung ist im Rahmen der Betriebsunterbrechungsversicherung nicht gedeckt, da für die Betriebsunterbrechung ein Sachschaden vorangegangen sein muss (s. Baustein Ertragsausfall, Ziffer 1.1). Auch über die Allgefahrendeckung sind Schäden, die durch Bakterien oder Viren verursacht werden, explizit ausgeschlossen (s. Grundbaustein Sach Allgefahren, Ziffer 7.3.9).

Für Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebsschließungsversicherung (s. Baustein Betriebsschließung, Ziffer 1.1 und 1.1.1) müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Es handelt sich um eine meldepflichtige Krankheit und Krankheitserreger beim Menschen. Dieses Kriterium ist im Falle des Coronavirus seit dem 01.02.2020 erfüllt, denn die Meldepflicht gemäß des Infektionsschutzgesetzes wurde explizit um das Coronavirus erweitert (s. CorViMV).
2. Die Schließung erfolgt durch die zuständige Behörde. Sofern es zur Isolierung von ganzen Gemeinden aufgrund behördlicher Anordnung zum Quarantänegebiet kommt, ist dies einer Schließung des Betriebes aufgrund behördlicher Anordnung gleichzusetzen.

**Ihr Kunde hat bereits eine Inhaltversicherung über einen Mitbewerber?**

**Sehr gut – nutzen Sie dazu unsere Umbrella-Deckung - der anteilige Nettobeitrag des bestehenden Vertrages wird angerechnet (siehe anliegendes pdf-Dokument)!**

**Sie können in Firmen Digital für alle Sparten (exklusive Cyber) einen Nachlass von 1-20% gewähren (im Rechner unter dem Stichwort „Beraterkompetenz“)!**

**Berufs-Haftpflicht für Ärzte:**

„Corona: HDI erweitert bestehende Arzt-Haftpflicht“  
Nähere Informationen – siehe Anlage.

Für Rückfragen erreichen Sie mich am schnellsten per Email unter [direktbetreuung@hdi.de](mailto:direktbetreuung@hdi.de).

Mit freundlichen Grüßen

**Evelyn Rehkemper**

Maklerbetreuerin  
Direktbetreuung – Maklervertrieb

HDI Vertriebs AG  
HDI-Platz 1  
30659 Hannover

tel +49 221 144 7444

web [www.hdi.de](http://www.hdi.de)

mail [direktbetreuung@hdi.de](mailto:direktbetreuung@hdi.de)

**# handschlag**

**ZUKUNFT  
GEMEINSAM  
GESTALTEN**

HDI Vertriebs AG, HDI-Platz 1, 30659 Hannover  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Jan Wicke  
Vorstand: Wolfgang Hanssmann (Vorsitzender), Norbert  
Eickermann, Stefan Eversberg, Dr. Tobias Warweg  
Handelsregister: Sitz Hannover; HR Hannover B  
202421

# Versicherungsschutz für ärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona Virus (SARS-CoV-2)

Wegen der rasch voranschreitenden Ausbreitung des Corona Virus (SARS-CoV-2) haben viele Ärztinnen und Ärzte ihre Bereitschaft erklärt, unterstützend tätig zu werden (z. B. als Vertreter in Arztpraxen oder in der Beratung von Patienten).

**In Bezug auf diese unterstützenden Tätigkeiten gilt für bei HDI berufshaftpflichtversicherte Ärztinnen und Ärzte das Folgende:**

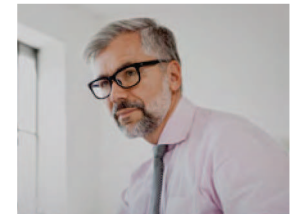
- Setzt ein niedergelassener Arzt, der mit seinem medizinischen Personal unter Quarantäne gestellt wurde, in seiner Praxis einen Vertreter oder anderweitiges medizinisches Personal ein, besteht für diese Versicherungsschutz innerhalb der Berufshaftpflichtversicherung des niedergelassenen Arztes bei der HDI Versicherung AG.
- Sollte dieser Versicherungsschutz des Praxisvertreters aus der Versicherung des Praxisinhabers nicht ausreichen, besteht Versicherungsschutz über jedweden Arzthaftpflichtvertrag des Vertreters bei der HDI Versicherung AG. Dies ist auch der Fall, wenn der Vertreter eine ausschließliche Absicherung des sog. Restrisikos vereinbart hat.
- Dieser Versicherungsschutz gilt ebenso für unterstützende Maßnahmen von Ärzten (auch in der Weiterbildung) außerhalb von Praxen, also beispielsweise bei medizinischen Beratungen (auch telefonisch oder per Video-Chat) oder Probenentnahmen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2.
- Soweit die Leistungen im Rahmen einer hoheitlichen Tätigkeit erfolgen, gelten die Grundsätze der Staatshaftung. Der Versicherungsschutz ist dann beschränkt auf einen Rückgriff bei grob fahrlässigem Handeln.



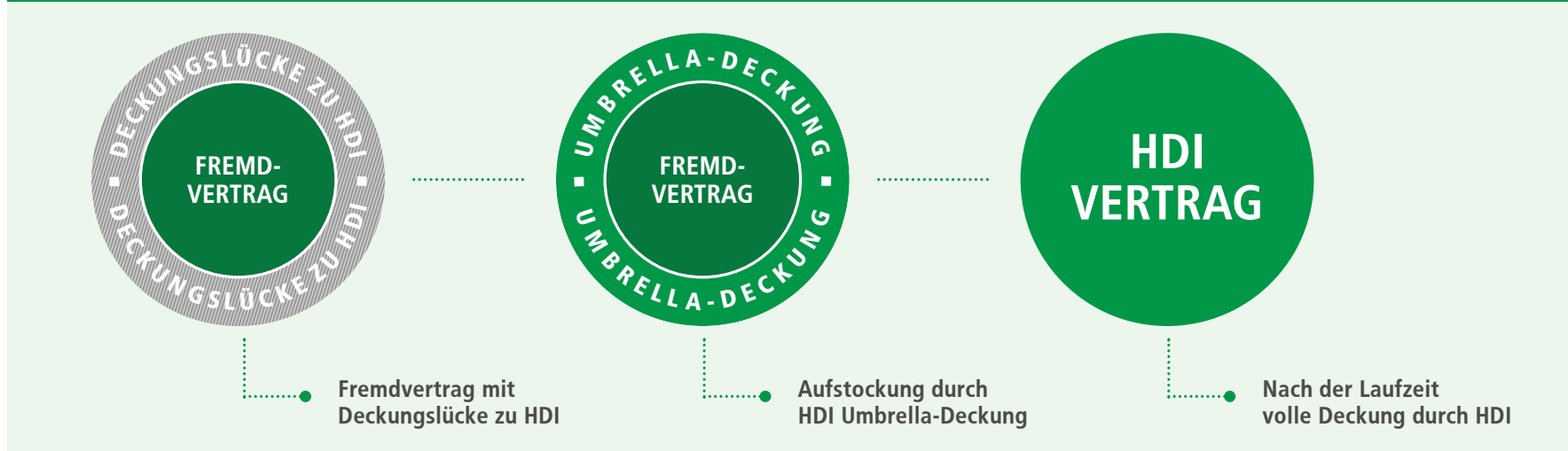
**Diese Regelung gilt ab sofort und ohne gesonderte Bestätigung für alle bei der HDI Versicherung AG berufshaftpflichtversicherte Ärztinnen und Ärzte.**



# Umbrella-Deckung: Sofortiger Versicherungsschutz ohne Deckungslücken


[ZUM RECHNER](#)


## MIT HDI UMBRELLA DECKUNGSLÜCKEN EINFACH SCHLIESSEN



### › GEHE ZU ...

- › FIRMEN DIGITAL IM ÜBERBLICK
- › INNOVATIVES FRONTEND
- › ONLINE-TARIFIERUNG
- › DIGITALER PROZESS
- › MODULARES PRODUKTKONZEPT:
  - EINZELVERSICHERUNGEN VS. KOMPLETTLÖSUNG
  - BAUSTEINÜBERBLICK
  - CYBERVERSICHERUNG
  - UMBRELLA-DECKUNG
  - BRANCHENÜBERSICHT
- › VERKAUFUNTERLAGEN:
  - BEDINGUNGEN
  - FAQ-LISTE, PRODUKTBLÄTTER UND PRODUKTPROFILE

Bereits bestehende Versicherungen können mit der HDI Umbrella-Deckung einfach angerechnet werden. Ihr Kunde kommt sofort in den Genuss des umfassenden HDI Versicherungsschutzes.\*

### SO FUNKTIONIERT DIE UMBRELLA-DECKUNG



- Optimaler Versicherungsschutz von Anfang an
- Keine Deckungslücken
- Keine Doppel- oder Überversicherung
- Klarheit und Transparenz durch eine Gesamtlösung
- Volle Inzahlungnahme des Fremdvertrags für maximal 15 Monate zwischen Antragstellung und Auslauf des Fremdvertrags
- Mindest-Jahresbeitrag: 100 Euro

\* Gilt nicht für die HDI Cyberversicherung (Einzelversicherung)



## Baustein Betriebsschließung

FSA2013:01

### Inhalt

- |   |  |
|---|--|
| 1. Gegenstand der Versicherung                                | 6. Leistungspflicht                            |
| 2. Versicherungsleistung                                      | 7. Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall |
| 3. Versicherungsumfang  |  |
| 4. Ausschlüsse, Verwirkungsründe                              |  |
| 5. Obliegenheit des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall |  |
- 

#### 1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 In Erweiterung von Ziff. 2 bis 7 des Grundbaustein Sach Mehrgefahren bzw. Ziff. 1 bis 7 des Grundbaustein Sach Allgefahren gewährt der Versicherer Versicherungsschutz für den Fall, dass von der zuständigen Behörde
- 1.1.1 der versicherte Betrieb oder eine Betriebsstätte des versicherten Betriebes zur Verhinderung oder Verbreitung von meldepflichtigen Krankheiten und Krankheitserregern beim Menschen geschlossen wird. Als Schließung ist es auch anzusehen, wenn sämtliche Betriebsangehörige Tätigkeitsverbote erhalten oder für die Fortführung des Betriebes wesentliche Betriebsangehörige mit einem Tätigkeitsverbot belegt werden, so dass die übrigen Betriebsangehörigen tatsächlich oder rechtlich außerstande sind, den Betrieb fortzuführen (faktische Betriebsschließung). Versicherungsschutz besteht auch, wenn nur Teile des Betriebes von der Schließung betroffen sind;
- 1.1.2 die Desinfektion des versicherten Betriebes ganz oder in Teilen angeordnet oder unter Hinweis auf gesetzliche Vorschriften schriftlich empfohlen wird, weil anzunehmen ist, dass der Betrieb mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet ist. Das gilt auch, wenn eine Betriebsschließung vorliegt;
- 1.1.3 die Desinfektion, Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Waren in dem versicherten Betrieb angeordnet oder unter Hinweis auf gesetzliche Vorschriften schriftlich empfohlen wird, weil anzunehmen ist, dass die Waren mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet sind;
- 1.1.4 in diesem Betrieb beschäftigten Personen ihre Tätigkeit wegen Erkrankung an meldepflichtigen Krankheiten, Infektionen mit meldepflichtigen Krankheitserregern, entsprechenden Krankheits- oder Ansteckungsverdachts oder als Ausscheider / Ausscheidungsverdächtiger von meldepflichtigen Erregern untersagt wird;
- 1.1.5 Ermittlungsmaßnahmen gem. § 25 Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder Beobachtungsmaßnahmen gem. § 29 IfSG angeordnet werden;
- 1.1.6 eine oder mehrere Betriebsabteilungen oder Betriebsteile geschlossen bzw. deren maßgebliche Mitarbeiter mit einem Tätigkeitsverbot belegt wurden und in der Folge andere versicherte Betriebsstätten oder versicherten Betriebe des Versicherungsnehmers wegen bestehenden Interdependenzen nicht weiter arbeiten können (Wechselwirkungsschäden).
- 1.2 Versicherungsschutz wird auch für Betriebsschließungsschäden gewährt, die durch die Infizierung von Grundwasser und / oder von Ableitungen von Betriebsabwässern verursacht worden sind.
- 1.3 Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger im Sinne dieser Bedingungen sind die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der jeweils zum Schadenzeitpunkt akuten Fassung in den §§ 6 und 7 namentlich genannten Krankheiten und Krankheitserreger.

Ergänzend hierzu wird Versicherungsschutz für die in den Ziff. 1.1.1 bis 1.1.4 genannten Fälle auch dann gewährt, wenn die Behörde wegen folgender Krankheiten Maßnahmen auf allgemeiner gesetzlicher Grundlage anordnet: Keuchhusten, Malaria, Pocken, Puerperalsepsis, Rotz, Scharlach, Tetanus und Trachom.

## 2. Versicherungsleistung

### 2.1 Der Versicherer ersetzt

#### 2.1.1 im Falle der Ziff. 1.1.1

den Schließungsschaden durch Zahlung der vereinbarten Tagesentschädigung für jeden Tag der Betriebsschließung bis zur Dauer von 30 Schließungstagen. Tage, an denen der Betrieb auch ohne die behördliche Schließung geschlossen wäre, zählen nicht als Schließungstage.

#### 2.1.2 im Falle der Ziff. 1.1.2

die Desinfektionskosten bis zum fünffachen der vereinbarten Tagesentschädigung.

#### 2.1.3 im Falle der Ziff. 1.1.3

den nachzuweisenden Schaden an der Ware, den der Versicherungsnehmer durch die Desinfektion, Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung erlitten hat, soweit diese erforderlich war.

Als Ersatzwert kommen in Betracht

- bei Waren, die der Versicherungsnehmer herstellt (in Arbeit befindliche und fertige Fabrikate): Die Kosten der Wiederherstellung, soweit sie den Preis nicht überschreiten, der bei dem Verkauf erzielt worden wäre, abzüglich der an dem etwa noch nicht fertigen Erzeugnis ersparten Kosten sowie eines evtl. Restwertes oder etwaiger Veräußerungserlöse; bei vom Versicherungsnehmer hergestellten lieferungsfähigen Waren gilt der Verkaufspreis, der unter normalen Umständen beim Verkauf erzielt worden wäre als Ersatzwert;
- bei Waren, mit denen der Versicherungsnehmer handelt, bei Rohstoffen, die er für Erzeugung von Waren beschafft hat, sowie bei Naturerzeugnissen: der Wiederbeschaffungspreis, soweit er den Preis nicht überschreitet, der bei dem Verkauf erzielt worden wäre, abzüglich der an dem etwa noch nicht fertigen Erzeugnis ersparten Kosten sowie eines evtl. Restwertes oder etwaiger Veräußerungserlöse.

Maßgebend für die Errechnung des Ersatzwertes ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.

Werden Waren desinfiziert, so ersetzt der Versicherer auch die Desinfektionskosten. Diese Kosten und ein eventueller Minderwert der Ware werden höchstens bis zu dem Betrag ersetzt, der dem Warenwert bei Eintritt des Versicherungsfalles entspricht.

Der Versicherer leistet Entschädigung bis zur Höhe von 10.000 €.

#### 2.1.4 im Falle der Ziff. 1.1.4

die Bruttolohn- und -gehaltsaufwendungen, die der Versicherungsnehmer nach den getroffenen Vereinbarungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an die dem Verbot unterliegenden Personen - längstens für sechs Wochen seit Anordnung des Tätigkeitsverbotes - zu leisten hat, bis zur Höhe der 30-fachen Tagesentschädigung.

Ist das Tätigkeitsverbot gegen den Betriebsinhaber oder seinen im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten gerichtet, so werden bis zur Dauer von 6 Wochen seit Anordnung im gleichen Umfange die Lohn- und Gehaltsaufwendungen erstattet, die der Versicherungsnehmer an eine für den Betroffenen neu eingestellte Ersatzkraft zu leisten hat.

Für die Zeit, während der der Versicherungsnehmer die vereinbarte Tagesentschädigung gem. Ziff. 2.1.1 erhält, entfällt die Ersatzleistung für Tätigkeitsverbote.

#### 2.1.5 im Falle der Ziff. 1.1.5

die Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Durchführung der behördlich angeordneten Ermittlungen und Beobachtungen aufzuwenden verpflichtet ist.

2.1.6 im Falle der Ziff. 1.1.6

die nachgewiesenen Wechselwirkungsschäden bis zur Höhe der 30-fachen der für diese Filiale / Betriebsstelle angegebenen Tagesentschädigung. Die Versicherungsleistung für die Wechselwirkungsschäden darf jedoch den Betrag nicht übersteigen, der bei einer Schließung der Filiale / Betriebsstelle sonst zu zahlen gewesen wäre.

Für die Zeit, während der der Versicherungsnehmer die vereinbarte Tagesentschädigung gem. Ziff. 2.1.1 erhält, entfällt die Ersatzleistung für Wechselwirkungsschäden.

2.2 Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen.

2.3 Wird eine der durch die Versicherung gedeckten Maßnahmen mehrmals angeordnet und beruhen die mehrfachen Anordnungen auf den gleichen Umständen, so wird die nach Ziff. 2.1 zu leistende einschlägige Entschädigung nur einmal zur Verfügung gestellt.

Beruhend die Anordnung einer Betriebsschließung gem. Ziff. 1.1.1 oder die Anordnung oder Empfehlung einer Desinfektion gem. Ziff. 1.1.2 und die Anordnung von Tätigkeitsverboten gem. Ziff. 1.1.4 auf den gleichen Umständen, so dürfen die Entschädigungsleistungen insgesamt den 65-fachen Betrag der vereinbarten Tagesentschädigung nicht übersteigen.

### 3. Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht nur für die Filialen / Betriebsstellen, die im Versicherungsschein ausdrücklich benannt sind.

Im vertragsgemäßen Umfang sind alle Waren versichert, die sich in den genannten Betriebsstellen befinden und dem Versicherungsnehmer gehören.

Von ihm unter Eigentumsvorbehalt erworbene oder von ihm sicherungsübereignete Ware wird der eigenen Ware gleichgestellt.

### 4. Ausschlüsse; Verwirkungsgründe

4.1 Der Versicherer haftet nicht

4.1.1 wenn der Versicherungsnehmer oder seine mit der Durchführung oder Überwachung gesetzlicher Vorschriften Beauftragten durch wissentliches Abweichen von den Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes, des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) und des Fleischhygienegesetzes sowie der dazu erlassenen Verordnungen zu denen behördliche Maßnahmen bzw. Empfehlungen Veranlassung gegeben haben;

4.1.2 wenn dem Versicherungsnehmer oder seinen zuständigen Beauftragten bei der Übernahme oder Einbringung von Waren in den versicherten Betrieb deren Infektion, der Verdacht einer Infektion oder eine Einschränkung der Tauglichkeitserklärung im Rahmen der Fleischschau bekannt waren.

4.1.3 für Schäden

4.1.3.1 an Waren, die bereits im Zeitpunkt der Übernahme oder der Einbringung in den versicherten Betrieb durch Krankheitserreger infiziert waren, Ziff. 4.1.2 bleibt unberührt;

4.1.3.2 an Schlachttieren, die nach durchgeführter Schlachtung im Wege der amtlichen Fleischschau für untauglich oder nur unter Einschränkung tauglich erklärt werden. Das gleiche gilt für Einfuhren, die der Fleischschau unterliegen;

4.1.3.3 bei Auftreten aller in der zum Schadenzeitpunkt jeweils akuten Fassung des IfSG nicht namentlich genannten Krankheiten und Erreger.

4.2 Bei terroristischen und / oder kriegerischen Ereignissen oder inneren Unruhen und damit verbundenen militärischen oder polizeilichen Maßnahmen, bei Naturereignissen aller Art wie z. B. Hochwasser oder Überschwemmung, ferner bei Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkan-

ausbruch und Kernenergie haftet der Versicherer nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atom-Gesetz.

- 4.3 Eine Entschädigungsleistung entfällt, wenn und soweit dem Versicherungsnehmer aus Anlass des versicherten Schadenereignisses ein Anspruch auf staatliche Entschädigung (z. B. nach den Bestimmungen des IfSG oder den Vorschriften über Amtshaftung oder Aufopferung) zusteht. Der Versicherungsnehmer kann jedoch verlangen, dass ihm der Versicherer insoweit ein zinsloses Darlehen bis zur Höhe einer gem. Ziff. 2 berechneten Versicherungsleistung zur Verfügung stellt.

Der Versicherer ist berechtigt, die Abtretung der Amtshaftungs- oder Aufopferungsansprüche oder, soweit zulässig, der Ansprüche aus dem IfSG bis zur Höhe des gewährten Darlehens zu fordern.

Die staatliche Entschädigung steht bis zur Höhe des gewährten Darlehens dem Versicherer zu und ist sofort nach Erhalt an ihn abzuführen, zuzüglich der auf die Entschädigung gezahlten Zinsen. In Höhe der an den Versicherer abgeführten staatlichen Entschädigung gilt die Darlehensschuld des Versicherungsnehmers als getilgt.

Wenn und soweit die staatliche Entschädigung rechtskräftig aberkannt wird, wird das Darlehen unbeschadet etwaiger Rechte des Versicherungsnehmers auf die Versicherungsleistung zur Rückzahlung fällig.

## 5. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

- 5.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer schriftlich anzuzeigen. Die Fälle der Ziff. 1.1.1 bis 1.1.3 müssen unverzüglich angezeigt werden. Die Anzeige sollte fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch erfolgen; einer zusätzlich schriftlichen Anzeige bedarf es dann nicht. Jeder andere Versicherungsfall ist spätestens innerhalb einer Woche anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer keine Entschädigungsansprüche geltend machen will.
- 5.2 Der Versicherungsnehmer hat
- 5.2.1 nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers oder dessen Beauftragten zu befolgen;
- 5.2.2 dem Versicherer, dessen Beauftragten und Sachverständigen jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten und jede hierzu dienliche Auskunft, auf Verlangen schriftlich, zu erteilen und alle für die Beurteilung des Versicherungsfalles erheblichen Unterlagen beizubringen.
- 5.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 5.1 bis 5.2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in den Allgemeine Bestimmungen Sach Ziff. 2.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- 5.4 Wird die Ware nicht zur weiteren Verwendung im Betrieb entseucht, sondern veräußert (z. B. an die Freibank), so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer den erzielten Erlös nachzuweisen. Sofern er den Nachweis nicht erbringt, dass kein oder kein angemessener Erlös zu erzielen war, ist der nach der Marktlage erzielbare Erlös bei der Bemessung des Ersatzwertes gem. Ziff. 2 zu berücksichtigen.

## 6. Leistungspflicht

Hinsichtlich der Leistungspflicht gilt Ziff. 17 Allgemeine Bestimmungen Sach mit Ausnahme von Ziff. 17.1.2 (Zahlung und Verzinsung der Entschädigung) des jeweiligen Grundbausteins.

## 7. Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

Die gem. Ziff.2 vereinbarte Versicherungsleistung vermindert sich nicht dadurch, dass für einen früheren Versicherungsfall eine Entschädigung zu leisten ist oder bereits geleistet wurde; Ziff.2.3 bleibt unberührt.